

zwischen

Happy-Caravans
Inh. Mirko Rodmann

Reisewitzerstraße 47
01159 Dresden

0151/25 28 38 27

- im Folgenden „Vermieter“ genannt -

und

.....
(Name)

.....

.....

.....
(Anschrift/Telefon)

.....
(Personalausweisnummer und Führerscheinnummer)

- im Folgenden „Mieter“ genannt -

§ 1 Mietsache

Gegenstand der Nutzungsvereinbarung ist die Vermietung des

Wohnwagens:

für den Zeitraum vom bis

§ 2 Mietzins / Servicepauschale

(1) Der Mietzins beträgt pro Tag _____ EUR, für die gesamte Mietdauer von _____ Tagen, also insgesamt _____ EUR. Er ist im Voraus zu entrichten.

Eine Anzahlung in Höhe von 150 Euro wird sofort fällig. Erst nach Eingang der Anzahlung gilt der Vertrag als geschlossen und die Mietsache wird Vertragsgemäß bereitgehalten. Die Restzahlung ist 2 Wochen vor Mietbeginn per Überweisung zu tätigen, oder spätestens nach Absprache bei Übergabe des Wohnwagens in Bar zu entrichten.

(2) Die Servicepauschale i.H.v. 49,00 EUR ist mit dem Mietzins zu entrichten und beinhaltet Einweisung in den Wohnwagen, Verbrauchskosten für Gas, WC-Chemie, und Außenreinigung.

§ 3 Kaution

(1) Die Kaution für die Mietsache beträgt 1000 EUR und ist 2 Wochen im Voraus zu überweisen oder spätestens bei Abholung in Bar zu entrichten. Am Ende des Mietzeitraumes erhält der Mieter die Kaution zurück, wenn kein Grund für die Einbehaltung oder Verrechnung der Kaution wegen Pflichtverletzung, z.B. Beschädigung der Mietsache, besteht. Der Wohnwagen ist Vollkasko Versichert. Die Selbstbeteiligung beträgt 1.000 Euro.

(2) Wird eine zusätzliche *Urlaubs-Schutz-Paket-Versicherung* abgeschlossen, werden alle Leistungen und Ansprüche aus der Kautionsabsicherung an den Vermieter abgetreten.

§ 4 Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache sorgfaltsgemäß zu behandeln, insbesondere, die Hinweise zur sachgemäßen Benutzung der Mietsache (Gebrauchsanweisung, Warnhinweise o. ä.) zu beachten und die Mietsache nur demgemäß einzusetzen. Bei Unklarheiten hat er sich vor Inbetriebnahme oder Nutzung der Mietsache gegebenenfalls beim Vermieter über die sachgemäße Benutzung zu informieren.

(2) Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden an der Mietsache, die durch Verletzung der ihm obliegenden Obhut- und Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden. Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten. Dies gilt insbesondere für Verschleißteile.

(3) Der Mieter hat dem Vermieter einen etwaigen Mangel der Mietsache unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige, hat der Mieter dem Vermieter den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Soweit der Vermieter aus diesem Grunde keine Abhilfe schaffen kann, haftet er Vermieter nicht für Schäden, die aufgrund des Mangels an der Mietsache oder an anderen Sachen entstehen.

(4) Eine Untervermietung ist nicht gestattet. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache am Ende des Mietzeitraumes dem Vermieter in dem Zustand zurückzugeben, indem er sie vom Vermieter erhalten hat. D.h., der Mieter gibt die Mietsache sauber und gebrauchsfertig zurück. Dabei ist neben der Innenreinigung insbesondere die Toilette und das Bad zu reinigen. Sollte die Toilette vom Vermieter gereinigt werden müssen, werden dafür 50 Euro von der Kaution einbehalten. Sollte es erforderlich sein, die Innenreinigung vom Vermieter durchzuführen, werden dafür 30 Euro von der Kaution einbehalten. Gibt der Mieter die Mietsache nicht rechtzeitig zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung die Miete als Entschädigung verlangen, die gemäß der Preisberechnung in § 2 für den zusätzlichen Zeitraum zu zahlen gewesen wäre. Die Geltendmachung weiter gehenden Schadensersatzes für z.B. nicht rechtzeitige Weitergabe an Nachfolgende Mieter bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Mieter verpflichtet sich seinen Personalausweis und Führerschein vor Übergabe der Mietsache dem Vermieter zur Kopieerstellung auszuhändigen.

§ 5 Pflichten des Vermieters

(1) Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für den oben angegebenen Zeitraum in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zur uneingeschränkten Nutzung zu überlassen. Er versichert, dass er zur Vermietung der Mietsache berechtigt ist.

(2) Der Vermieter hat die Mietsache zu Beginn des Mietzeitraumes zur Abholung bereitzuhalten. Er ist nicht verpflichtet, die Mietsache an einen anderen Ort als seinen Wohnsitz zu übergeben. Tut er es dennoch, so geschieht dies auf Kosten des Mieters.

(3) Der Vermieter verpflichtet sich die Persönlichen Daten des Mieters nur zu Mietzwecken zu verwenden und sofort nach Ende der Mietzeit zu vernichten.

§ 6 Vertragslaufzeit und Stornierung

(1) Der Vertrag wird auf die in § 1 bestimmte Zeit geschlossen und ist vor Ablauf der Zeit von keiner Partei ordentlich kündbar. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(2) Eine Kündigung oder Stornierung des Vertrages ist, außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 543 BGB beiderseitig ausgeschlossen.

§ 7 Verkehrsunfälle

(1) Im Falle eines Verkehrsunfalles, sofern es sich nicht nur um einen Bagtellunfall handelt durch den die Gebrauchstauglichkeit des Wohnwagens nicht wesentlich eingeschränkt ist, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen.

(2) Bei Unfällen (auch ohne Fremdbeteiligung), Brand und allen Elementarschäden (z.B. Hagel, Sturm) hat der Mieter unverzüglich die örtliche Polizei hinzuzuziehen und für die Aufnahme des Unfall bzw. Schadenhergangs zu sorgen, den Vermieter zu benachrichtigen, dem Vermieter einen ausführlichen Unfall- bzw. Schadensbericht mit beigefügter Unfallskizze zukommen zu lassen, bei Unfällen mit Fremdbeteiligung sind die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und deren Haftpflichtversicherungen und Namen und Anschriften der Fahrer und der Zeugen festzuhalten.

§ 8 Übergabezeiten

Der Wohnwagen wird, **soweit nicht anders vereinbart**, am ersten Miettag ab 17:30 Uhr übergeben. Die Rückgabe hat bis 13:00 des letzten Miettages zu erfolgen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll die Regelung treten, die der unwirksamen Regelung bei wirtschaftlicher Betrachtung am nächsten kommt.

Nebenabsprachen:

.....
.....

Kostenübersicht:

Mietzins		_____ €
Servicepauschale		_____ €
Fahrradträger	2,00 € täglich	_____ €
Reisevorzelt	2,00 € täglich	_____ €
Campingsatanlage	2,00 € täglich	_____ €
Urlaub-Schutz-Paket	7,90 € täglich	_____ €
_____	___ € täglich	_____ €

Gesamtsumme: _____ €

Bankverbindung:

Mirko Rodmann
Volks- & Raiffeisenbank Dresden
BLZ.: 850 900 00
Kto.: 4858581015

Bankverbindung

für Urlaub-Schutz-Paket Lastschrift

Name: _____
Bank: _____
BLZ.: _____
Kto.: _____

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift Vermieter)

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift Mieter)